

Sehr geehrte Leser!

Sinzig, Mai 2008

herzlich willkommen zum Newsletter, mit dem wir in unregelmäßigen Abständen über ausgewählte Neuheiten des Steuerrechts informieren wollen.

Im März sind in Deutschland die Steuereinnahmen im Vergleich zum Vorjahresmonat um 8,6 % gestiegen. Gleichzeitig hält eine große Mehrheit von 78 % das deutsche Steuersystem für ungerecht. Diese Zahl ist trotz (oder vielleicht wegen) der ständigen Änderungen im Steuerrecht seit fünf Jahren fast unverändert. Nur 8 % der Bürger halten das System für gerecht!

In unserem letzten Newsletter haben wir uns u. a. mit der neu auf uns zukommenden Abgeltungssteuer sowie dem aktuellen Sachstand der unendlichen Geschichte bei der Kürzung der Pendlerpauschale beschäftigt.

Heute wollen wir uns mit einem Ausblick auf die Änderungen für das Steuerjahr 2008 sowie einigen aktuellen Steuerneuheiten beschäftigen.

Bereits jetzt sind wir – das Steuerfibel-Team – fleißig dabei alle steuerlichen Änderungen (und das sind nicht wenige) auf ihre Relevanz für unsere Kunden zu untersuchen. Es zeichnet sich bereits ab, dass auch für das Steuerjahr 2008 umfangreiche Neuerungen in der 29. Auflage der Steuerfibel auf uns zu kommen werden.

Weitere Informationen auch unter www.verlagpa.de.

Zusatzinformation zur Pendlerpauschale

Kindergeld für volljährige Kinder – achten Sie auf den Vorläufigkeitsvermerk!

Sind die Einkünfte und Bezüge von volljährigen Kindern höher als 7.680 Euro im Jahr gibt es kein Kindergeld mehr. Bei der Ermittlung können jedoch die entstandenen Werbungskosten abgesetzt werden. Darunter fallen auch Fahrtkosten zum Ausbildungsbetrieb (Entfernungspauschale). Unter Umständen kommt auch noch der Abzug von Mehraufwendungen für Verpflegung in Frage.

Hier gilt es aufzupassen, denn die Familienkassen berücksichtigen analog zum Steuerrecht die Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Ausbildungsstätte (Schule, Universität) erst ab dem 21. Kilometer und dies kann dazu führen, dass durch Überschreiten des Grenzbetrages das Kindergeld wegfällt.

Andere Fahrten außerhalb der regelmäßigen Ausbildungsstätte wie z. B. zur Berufsschule, zu Lehrgängen, Vorstellungsgesprächen, Arbeitsgemeinschaften oder Seminaren etc. sind nicht von der Kürzung betroffen und können ab dem ersten Kilometer mit 30 Cent je gefahrenen Kilometer abgesetzt werden.

Die Familienkassen sind angewiesen, bei Ablehnungen einen Vorläufigkeitsvermerk aufzunehmen, mit der Folge, dass bei einer positiven Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes der Kindergeldbescheid automatisch geändert werden muss. Daher unbedingt Einspruch einlegen, wenn der Vermerk fehlt.

Abgeltungssteuer: Die neue Kapitalbesteuerung ab 2009

Diese gilt mit einem Steuersatz von 25 % (plus Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) auf Zinsen, Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne zwar erst ab 2009, aber die Weichen müssen bereits jetzt gestellt werden. Wer noch in 2008 Aktien, Fonds oder andere Wertpapiere kauft und die Papiere über ein Jahr im Depot hält, kann Veräußerungsgewinne i. d. R. ohne zeitliche Begrenzung steuerfrei vereinnahmen. Bei einem späteren Kauf sind Gewinne unabhängig von der Haltedauer mit 25 % steuerpflichtig.

Ihr persönlicher Sparerfreibetrag in Höhe von 801/1.602 bleibt weiterhin erhalten.

Reisekostenbestimmungen ab 2008

Künftig werden nach den neuen Reisekostenbestimmungen in den Lohnsteuerrichtlinien die Dienstreisen, Einsatzwechsellätigkeiten und Fahrtätigkeiten unter dem neuen Begriff „**Auswärtstätigkeit**“ zusammengefasst. Darunter können Fahrt- und Übernachtungskosten geltend gemacht werden.

Bei längerfristigen Aufenthalten wird die Dreimonatsfrist für Fahrt- und Übernachtungskosten entfallen, bei der Verpflegungspauschale bleibt die Dreimonatsfrist bestehen. Bei Übernachtungen im Ausland werden die Pauschalen gestrichen und nur noch die nachgewiesenen tatsächlichen Kosten anerkannt.

Aber auch hier liegt bei der Anwendung der neuen Bestimmungen bekanntlich der Teufel im Detail.

Vereinfachungsregeln bei Steuerberatungskosten

Mit diesem Thema haben wir uns auch im letzten Steuerbrief beschäftigt, mit dem BMF-Schreiben IV A 4 –S 0338/07/0003 vom 14. April wurde unsere Ansicht jetzt nochmals bestätigt und das Bundesfinanzministerium hat die Finanzämter angewiesen, in alle Einkommensteuerbescheide, die ab Mitte April für die Jahre 2006 und 2007 erlassen werden, einen **Vorläufigkeitsvermerk** gemäß § 165 AO aufzunehmen. Damit bleiben die Steuerbescheide bezüglich der Steuerberatungskosten offen. Eine endgültige Entscheidung kann also noch lange dauern.

Gemäß dem neuen BMF-Schreiben können Privatpersonen vorläufig wieder wie früher die Kosten für den Steuerberater, den Lohnsteuerhilfeverein bzw. für

Steuerratgeber wie die Steuerfibel und entsprechende Programme wieder komplett von der Steuer absetzen. Steuerbescheide aus den Jahren 2006 und 2007 werden in diesem Punkt für vorläufig erklärt. Den Steuerzahlern bleiben mit dieser Regelung langwierige Auseinandersetzungen mit den Steuerbehörden erspart. Wenn die ungünstige Regelung ab 2006 – wie zu erwarten – gerichtlich für unzulässig erklärt wird, werden zu viel bezahlte Steuern automatisch erstattet. Es muss kein Einspruch eingelegt werden.

Das Problem der Abgrenzung waren die Steuerberatungskosten, die sowohl mit der Einkunftserzielung und dem Privatbereich zusammenhängen und bei denen eine Trennung nicht möglich ist. Dies betrifft beispielsweise Ausgaben für Steuerfachliteratur sowie Ausgaben für Steuer-Software, Mitgliedsbeiträge an Lohnsteuerhilfvereine etc. Hier wird nicht beanstandet, wenn diese Aufwendungen zu 50 % als Werbungskosten angesetzt werden. **Nach dem BMF-Schreiben vom 21.12.2007, IV B 2 - S 2144/07/0002** sind Aufwendungen für gemischte Steuerberatungskosten aus Vereinfachungsgründen bis zur Höhe von 100 Euro in voller Höhe absetzbar.

Praxistipp: Da im Mantelbogen seit der Änderung des Gesetzes in 2006 keine Eintragungsmöglichkeit mehr vorgesehen ist, wird empfohlen, die gesamten entstandenen Kosten in einer gesonderten Anlage oder in einem Anschreiben an das zuständige Finanzamt als Sonderausgaben geltend zu machen.

Prüfen Sie also, ob in Ihrem Steuerbescheid der Vorläufigkeitsvermerk enthalten ist. Falls nein, empfiehlt sich der Einspruch.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Immer wieder sorgt für Unmut, dass die Finanzämter die Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen nur anerkennen, wenn diese nachweislich unbar auf das Konto des Handwerkers erstattet wurden. Vermeiden Sie den vorprogrammierten Ärger und beachten sie diese Formalien, anders ist ein Steuerabzug nicht zu erreichen. Musterprozesse bei denen der Handwerker auf der Rechnung die Barzahlung quittierte, waren nicht erfolgreich.

Steueridentifikationsnummer

Bereits in einem früheren Steuerbrief hatten wir es angekündigt. Jetzt soll es umgesetzt werden! In diesem Jahr wird jeder Bürger seine elfstellige Steueridentifikationsnummer erhalten. Diese wird ihn dann lebenslang bzw. bis zu 20 Jahre nach dem Tod begleiten. Ziel des Ganzen ist die bessere Erfassung von Einkünften und der Abgleich von steuerrelevanten Daten. Gespeichert werden u. a. Namen, frühere Namen, evtl. Künstlernamen, Titel, Geburtstag und –ort, Geschlecht und Anschrift.

Steuererklärung 2007, am 31. Mai war der Abgabetermin

Bis zu diesem Termin sollten Sie Ihre Einkommensteuererklärung 2007 abgegeben haben, wenn Sie zur **Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet** sind und Sie Ihre Steuererklärung selber erstellen. Falls ein Steuerberater/Lohnsteuerhilfeverein mit der Erstellung beauftragt wird, verlängert sich die Frist automatisch bis zum 31. Dezember.

Konnten Sie den Termin nicht einhalten, schreiben Sie formlos an das Finanzamt und bitten Sie beim Finanzamt mit Angabe der Verzögerungsgründe (Krankheit, Auslandseinsatz, fehlende Unterlagen etc.) um Fristverlängerung. Üblicherweise wird das Finanzamt eine Fristverlängerung bis zum 30. September gewähren.

Liegt bei Ihnen kein Grund für eine Pflichtveranlagung vor, kann es sich jedoch lohnen, eine **Steuererklärung freiwillig abzugeben** (Antragsveranlagung). Dann können Sie sich mit der Steuererklärung 2007 bis zum 31.12.2011 Zeit lassen, aber wollen Sie wirklich so lange warten bis Sie ihr Geld zurückholen?

Auch in unserem nächsten Newsletter werden wir Sie wieder gezielt über interessante Aspekte der neuen steuerlichen Möglichkeiten informieren.

Sollten Sie an der Steuerinformation nicht mehr interessiert sein, kein Problem!

Bitte abmelden unter abmeldung@verlagpa.de mit Angabe der registrierten Mail-Adresse.

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an info@verlagpa.de.

Mit freundlichen Grüßen

Verlag PA

Am Landgraben 25

53489 Sinzig

Telefon 02642 - 998830

Fax 02642 - 998831

Mail: info@verlagpa.de

www.verlagpa.de